

## 2. Berichtigung zur DAfStb-Richtlinie

# Vorbeugende Maßnahmen gegen schädigende Alkalireaktion im Beton

(Alkali-Richtlinie)

Ausgabe Februar 2007

Vertriebs-Nr. 65043

Ausgabe der 2. Berichtigung: April 2011

---

## Vorwort zur 2. Berichtigung

### **Erläuterungen zur Ergänzung des Anwendungsbereiches von Teil 3 der Richtlinie um Gesteinskörnungen aus dem Mitteldeutschen Raum**

An Betonbauwerken, die mit überwiegend ungebrochenen Gesteinskörnungen aus der mitteldeutschen Region hergestellt wurden, sind Schäden aufgetreten, bei denen die Mitwirkung einer schädigenden Alkalireaktion durch Gutachter bestätigt wurde. Bei anschließend durchgeführten Untersuchungen mit verschiedenen Prüfverfahren und der Auswertung von petrografischen Untersuchungen wurde festgestellt, dass diese Gesteinskörnungen Potenzial für eine schädigende Alkali-Kieselsäure-Reaktion aufweisen. Dem Grundsatz von Teil 1, Abschnitt 1.2 „Andere alkaliempfindliche Gesteine“, der Alkali-Richtlinie folgend, wurden die Untersuchungsergebnisse im zuständigen Unterausschuss „Alkalireaktion im Beton“ des DAfStb beraten und auf dieser Grundlage beschlossen, den Anwendungsbereich des Teils 3 der Richtlinie um diese Gesteinskörnungen zu ergänzen und damit vorsorglich weitere Schäden zu vermeiden.

### **Zu Teil 1 der Alkali-Richtlinie, Ausgabe Februar 2007: „Allgemeines“**

#### **Zu 2.3 Gesteinskörnungen nach Teil 3**

Der 8. Absatz in dem Absatz wird ergänzt:

- ungebrochene Gesteinskörnungen > 2 mm, unabhängig vom Anteil an gebrochenen Körnern aus den Flussläufen und anderen Ablagerungsräumen in den Gebieten der Saale, Elbe, Mulde und Elster im angrenzenden Bereich gemäß Teil 2 der Alkali-Richtlinie sowie aus diesen hergestellte gebrochene Gesteinskörnungen (Kiessplitte).

#### **Zu 4.1 Gesteinskörnungen**

Neuer Absatz (7) wird eingefügt:

(7) Die Überwachungsstelle muss die Zugehörigkeit der Gesteinskörnung zu den Flussläufen und anderen Ablagerungsräumen in den Gebieten von Saale, Elbe, Mulde und Elster im angrenzenden Bereich gemäß Teil 2 prüfen. Wenn belegt wurde, dass die Gesteinskörnung aus den Flussläufen und anderen Ablagerungsräumen in den Gebieten von Saale, Elbe, Mulde und Elster im angrenzenden Bereich gemäß Teil 2 stammt, ist Teil 3 der Richtlinie anzuwenden.

**Zu Teil 3 der Alkali-Richtlinie, Ausgabe Februar 2007: „Gebrochene alkaliempfindliche Gesteinskörnungen“**

Zum Titel des Teils 3 der Richtlinie:

Der Titel des Teils 3 der Richtlinie wird geändert in: „Andere alkaliempfindliche Gesteinskörnungen“

**Zu 1 Anwendungsbereich**

Absatz (1), zweiter Satz wird eingefügt:

Teil 3 der Richtlinie gilt auch für ungebrochene Gesteinskörnungen > 2 mm, unabhängig vom Anteil an gebrochenen Körnern, aus den Flussläufen und anderen Ablagerungsräumen in den Gebieten von Saale, Elbe, Mulde und Elster im angrenzenden Bereich gemäß Teil 2 der Alkali-Richtlinie sowie aus diesen hergestellte gebrochene Gesteinskörnungen (Kiessplitte).

**Zu 2 Anforderungen an die Gesteinskörnungen**

Absatz (3), Erläuterung zu den Alkaliempfindlichkeitsklassen E I-S und E III-S wird ergänzt:

Die in dieser Berichtigung aufgezählten Gesteinskörnungen werden bei den beiden Alkaliempfindlichkeitsklassen E I-S und E III-S ergänzt.